

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 61/24

Regensburg, 19.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 16.01.2026	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augusten- str. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kelheim von Bad Abbach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
315/10000	Wohnung im 1. OG links samt Keller und Garage	19	8469

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Bad Abbach	267/69	Gebäude- und Freifläche	Nähe Carl-Heindl-Straße	0,0729
Bad Abbach	266	Gebäude- und Freifläche	Nähe Carl-Heindl-Straße	0,0204
Bad Abbach	267/71	Gebäude- und Freifläche	Nähe Carl-Heindl-Straße	0,0302
Bad Abbach	264/3	Gebäude- und Freifläche	Carl-Heindl-Straße 4, 6, 8	0,2711

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93077 Bad Abbach, Carl-Heindl-Straße 8: 2-Zimmer-Wohnung im 1. OG links, sowie Kellerabteil und Garage; Wohnfläche ca. 55,76 qm, Baujahr ca. 1974;

Verkehrswert: 150.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.